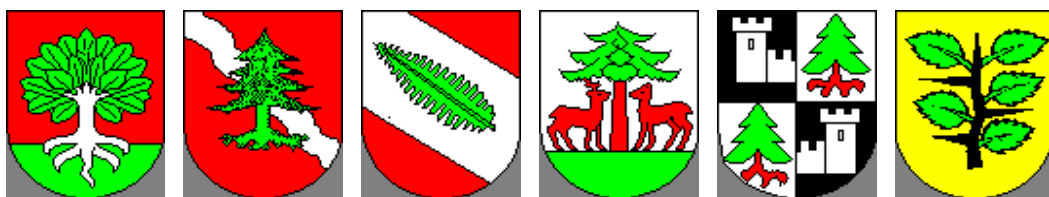


Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten

des



Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg

vom 1. Januar 2026

Die verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Verbandsreglement sind, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechter.

Die Delegiertenversammlung beschliesst gestützt auf Art. 16 lit. e des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg (GV OSZ) folgendes Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
ZWECK	3
GELTUNGSBEREICH	3
ROTTER PLATZ	3
UMFANG	3
ZEITPUNKT UND NUTZUNG	3
ZUSTÄNDIGKEITEN	4
OBERAUFSICHT	4
BEWILLIGUNGSINSTANZ	4
STELLUNG HAUSWART	4
BENUTZUNGSgebühren	5
GEBÜHRENVERORDNUNG	5
UNENTGELTlich	5
GEBÜHRENERLASS	5
ADMINISTRATIVES	6
EINREICHEN GESUCH UND ERTEILEN BEWILLIGUNG	6
ERNEUERUNG FÜR REGELMÄSSIGE BENUTZUNG	6
ORGANISATORISCHES	7
VERBINDlichkeiten DER ZEITANGABEN / GRUNDSATZ	7
SONN- UND FEIERTAGE / AUSSERHALB SCHULBETRIEB	7
ÜBERGABE, ABNAHME	7
GRUNDSÄTZE	7
ORDNUNG	8
ORDNUNG	8
WEITERE BESTIMMUNGEN	8
BESCHÄDIGUNGEN /	8
DIEBSTAHL	8
HAFTPFLICHT	8
VERSTÖSSE	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
WIDERHANDLUNGEN	8
INKRAFTTRETEN	8
GENEHMIGUNG	9
AUFLAGEZEUGNIS	9

Allgemeines

Zweck	Art. 1 Das vorliegende Reglement dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der schulfremden Benutzung der Räumlichkeiten in den Schulanlagen, Mehrzweckhalle und Hort mitsamt deren Aussenanlagen bzw. Nebenräumen des GV OSZ.
Geltungsbereich	Art. 2 Das Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten gilt insbesondere für die nachgenannten Gebäude und Anlagen: ▪ Schulanlage OSZ ▪ Mehrzweckhalle OSZ ▪ Aussenanlage OSZ ▪ Hort OSZ
Roter Platz	Art. 3 ¹ Der rote Platz befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Unterlangenegg. ² Bei der Vermietung der Aussenanlage OSZ ist der rote Platz Bestandteil des Mietobjekts.
Umfang	Art. 4 Das Reglement richtet sich sowohl an die Vertretenden des GV OSZ als auch an die Benutzenden der Anlage. Es gilt sowohl für einzelne Veranstaltungen als auch für wiederkehrende Nutzungen.
Zeitpunkt und Nutzung	Art. 5 ¹ Die Anlagen oder Teile davon können mit entsprechender Bewilligung durch Vereine oder andere juristische und natürliche Personen ausserhalb des Unterrichts benutzt werden. ² Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und GV OSZ. Einheimische Benutzende und einheimische Vereine geniessen gegenüber auswärtigen Benutzenden und auswärtigen Vereinen Priorität. ³ Als einheimischer Verein gilt, wenn der Sitz des Vereins in einer der sechs Verbandsgemeinden ist. ⁴ Die Nutzung der Räumlichkeiten sind nur an den Wochenenden bzw. ausserhalb des Schulbetriebes möglich. Mietanfragen, welche den Schulbetrieb tangieren, müssen mit einem schriftlichen Gesuch an Schulkommission Oberstufenzentrum Unterlangenegg, Aebnit 83, 3614 Unterlangenegg oder an schulkommission@osz-unterlangenegg.ch, gestellt werden.

Zuständigkeiten

Oberaufsicht

Art. 6

Die Oberaufsicht über sämtliche, in Artikel 2 hievor aufgeführten Anlagen obliegt der Schulkommission.

Bewilligungsinstanz

Art. 7

¹ Die Bewilligung für die Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Schulkommission. Die Schulkommission kann die Bewilligungskompetenz mit Beschluss delegieren.

² Die Schulkommission ist befugt, erteilte Bewilligungen zurückzuziehen oder für die Benutzung zusätzliche Auflagen zu erlassen.

Stellung Hauswart

Art. 8

Pflege, Wartung und Schliessung der Anlagen sowie die Bedienung aller elektrischen Anlagen, Belüftungs- und Heizungsanlagen, Bühne und Bühneneinrichtungen ist grundsätzlich Sache des Hauswartes. Dieser kann in seinem Ermessen einer benutzenden Person das Öffnen oder Schliessen der Anlagen und die Bedienung der Bühne und Bühneneinrichtungen übertragen.

Benutzungsgebühren

Gebührenverordnung

Art. 9

¹ Die Schulkommission erlässt eine Gebührenverordnung für die Benutzung der Anlagen zu diesem Reglement.

² Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dabei soll für Einheimische und Auswärtige ein separater Tarif gelten. Ausnahmen regelt die Gebührenverordnung.

Unentgeltlich ¹

³ Unentgeltlich ¹⁾ zur Verfügung gestellt werden Räumlichkeiten und Anlagen für:

- Anlässe der Einwohnergemeinden wie Gemeindeversammlungen etc.
- Anlässe der angeschlossenen Kirchgemeinden (Landeskirchen) der Einwohnergemeinden des Verbandes.
- Anlässe von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen im Sinne einer juristische Person, gemäss Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV) des Kantons Bern. Von der Steuerpflicht befreite juristische Personen sind im «Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen» zu entnehmen siehe TaxInfo Kt. BE, Vergabungsabzug, Kapitel 3
- Anlässe der angeschlossenen Feuerwehr-, Zivilschutzorganisationen und dem regionalen Führungsorgan (RFO) der Einwohnergemeinden des Verbandes.

¹⁾ Betrifft nicht den zusätzlichen Arbeitsaufwand Hauswart, ausserordentlichen Reinigungsaufwand sowie die Kautions pro Schlüssel gemäss Verordnung zum Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten

Gebührenerlass

⁴ Auf Gesuch hin kann die Schulkommission von den Gebühren befreien oder die Gebühr reduzieren.

¹ Beschluss durch die Delegiertenversammlung am 04.11.2026

Administratives

Einreichen Gesuch und
Erteilen Bewilligung

Art. 10

¹ Die Gesuche sind schriftlich und rechtzeitig vor dem Anlass bzw. vor Beginn der periodischen Benutzung mit dem beim Schulsekretariat erhältlichen Formular einzureichen. Das Formular ist zusätzlich auf der Homepage des Oberstufenzentrums abrufbar.

² Sollte der Raum zum gewünschten Zeitpunkt durch andere, regelmässige Benutzende belegt sein, hat sich die gesuchstellende Person, vor Gesuchsbewilligung mit der Vertretung dieses Vereins in Verbindung zu setzen.

³ Kann die Bewilligung erteilt werden, wird diese in schriftlicher Form der gesuchstellenden Person eröffnet. Der Hauswart erhält eine Kopie der Bewilligung.

⁴ Der Hauswart darf die Benutzung ohne Vorliegen einer Bewilligung nicht gestatten. Für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten und Zweckbestimmungen der zugeteilten Räume und Anlagen ist die delegierte Person oder Leitung verantwortlich. Die Anlagen sind ordnungsgemäss zu verlassen (u.a. Licht gelöscht, Reinigung, Räume abgeschlossen).

Erneuerung für
regelmässige Benutzung

Art. 11

¹ Bewilligungen für regelmässig Benutzende der Anlagen werden jeweils auf den 1. Januar stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert. Sofern Gründe für eine Nicht-Erneuerung vorliegen, teilt die Bewilligungsinstanz dies den Verantwortlichen bis am 30. September schriftlich mit.

² Ein Verzicht auf die Benutzung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben, welche ihrerseits die interessierten Stellen orientiert (Kündigungstermin für regelmässig Benutzende ist jeweils der 30. September). Allfällige der Gemeinde entstandene Unkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Reservierung der Anlage sind zu ersetzen.

Organisatorisches

Verbindlichkeiten der Zeitangaben / Grundsatz

Art. 12

¹ Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Die Räume dürfen nur während den vereinbarten Zeiten betreten werden.

² Die Anlagen dürfen von den benutzenden Vereinen oder Gruppen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Nutzung betreten werden und müssen um 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen sind mit dem Hauswart abzusprechen.

³ Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung von volljährigen Leitern betreten und benutzen.

Sonn- und Feiertage / ausserhalb Schulbetrieb

Art. 13

¹ Mit Ausnahme der Rasenspielflächen dürfen an Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden die Räume und Plätze für regelmässige Nutzung nicht benutzt werden. Ausnahmen sind mit dem Hauswart zu regeln.

² Die Benutzung der Schulräume (Schulhaus und Mehrzweckgebäude) durch schulbesuchende Personen ist ausserhalb der Schulzeit nicht gestattet.

³ Die Rasenspielflächen dürfen ohne Begleitung Erwachsener längstens bis um 21.00 Uhr benutzt werden, ausserhalb der Unterrichtszeit liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Während der Unterrichtszeit (inkl. Pausen) übt die Lehrerschaft die Aufsicht aus.

Übergabe, Abnahme

Grundsätze

Art. 14

In Bezug auf die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten gelten folgende Grundsätze:

- Übergabe und Abnahme erfolgen zwischen den Benutzenden (verantwortliche Person) und dem Hauswart.
- Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.
- Die Anlagen sind gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
- Der entstandene Kehrtrümm muss von den Benutzenden weggeräumt bzw. entsorgt werden.
- Die Regelung der Heizungs-, Sanitär- und anderen speziellen Betriebsanlagen sowie der Bühne ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.
- Zusätzliche Aufwände werden den Benutzenden gemäss Rapport des Hauswartes in Rechnung gestellt.

Ordnung

Ordnung

Art. 15

Die Benutzenden sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gastgewerbe, Verkehrssicherheit, Nachtruhe, Lärmschutz sowie für die Umsetzung einer allfälligen Parkplatzregelung.

Weitere Bestimmungen

Beschädigungen /
Diebstahl

Art. 16

Der Benutzer verpflichtet sich, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Dasselbe gilt im Falle eines festgestellten Diebstahls. Ohne Rücksprache mit dem Hauswart darf der Benutzer keine Reparaturen vornehmen. Der Benutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für den entstandenen Schaden. Vom Vermieter wird bei Diebstählen jegliche Haftung abgelehnt.

Haftpflicht

Art. 17

Für sämtliche Haftpflichtfälle und Unfälle (bauliche Mängel ausgeschlossen) haftet ausschliesslich der Benutzer.

Verstösse

Art. 18

Bei groben Verstössen gegen das vorliegende Reglement behält sich die Schulkommission vor, den Fehlbaren die Benutzung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Der Hauswart ist gehalten, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden. Die Schulkommission behält sich vor, weitere zivil- oder strafrechtliche Massnahmen im Einzelfall zu ergreifen.

Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 19

Die Missachtung dieser Ausführungsbestimmungen führt in leichten Fällen zur Verwarnung. Bei Wiederholung und/oder schwerwiegenden Fällen kann die Bewilligungsinstanz die Benutzungsbewilligung unmittelbar widerrufen.

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Dieses Reglement per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Benutzungsordnung OSZ Unterlangenegg vom 11. September 2014, aufgehoben.

³ Die 1. Teilrevision; Art. 9, Abs. 3 vom 4. November 2026 tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 5. November 2025 beraten und genehmigt.

Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg

Christa Wyttenbach
Präsidentin

Nicole Schlapbach
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg bescheinigt:

1. Das Benutzungsreglement für verbandseigene Räumlichkeiten wurde durch die Delegiertenversammlung vom 5. November 2025 genehmigt.
2. Der Beschluss der Delegiertenversammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 46 vom 13. November 2025 unter den Verbandsgemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn publiziert mit Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt, die Beschwerdemöglichkeit und der Auflage beim Sekretariat des Gemeindeverbandes.
3. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Unterlangenegg, 15. Dezember 2025

Nicole Schlapbach
Sekretärin

Genehmigung

Die Delegiertenversammlung vom 4. November 2026 nahm die 1. Teilrevision an.

Unterlangenegg, 4. November 2026

Die Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Schwendimann

Nicole Schlapbach

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Unterlangenegg bescheinigt:

4. Die 1. Teilrevision des Benutzungsreglements für verbandseigene Räumlichkeiten, wurde durch die Delegiertenversammlung vom 4. November 2026 genehmigt.
5. Der Beschluss der Delegiertenversammlung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 46 vom 12. November 2026 unter den Verbandsgemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Wachseldorn publiziert mit Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt, die Beschwerdemöglichkeit und der Auflage beim Sekretariat des Gemeindeverbandes.
6. Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Unterlangenegg, 15. Dezember 2026

Nicole Schlapbach
Sekretärin